

des deutschen Staatsbürgers, die neueste Geschichte des Landes, dem er angehört, recht gründlich und nicht nur vom Standpunkt einzelner subjektiv gefärbter Darstellungen aus, sondern aus den Werken verschiedener Geschichtsschreiber und — vor allem — aus eigener Quellenanschauung heraus kennen zu lernen.

1. Das preussische Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht vom 3. September 1814.

Vorben. Dies Gesetz, ein Ergebnis der Scharnhorst'schen Reformideen, denen in Hermann von Boyen (1771—1848) ein bedeutender Vertreter erstand, wurde am 9. Nov. 1867 auf den norddeutschen Bund ausgedehnt, am 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt. Es bildet eine der Grundlagen der heutigen deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. Näheres über seine Bedeutung geben die beiden vortrefflichen Bücher: W. von Blume, Die Grundlagen unserer Wehrkraft, und C. v. d. Goltz, Das Volk in Waffen.

Die allgemeine Anstrengung unsers treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied hat in dem soeben glücklich beendeten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt, und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern. Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht haben, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staates bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen; denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden.

§ 1. Jeder Eingeborene, sobald er das 20. Jahr vollendet hat, ist zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indes, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen stattfinden: